

stimmt die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser gesellschaftlichen Kräfte näher.

Die ehrenamtlichen Inspektoren werden von den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen vorgeschlagen und vom Leiter der Staatlichen Umweltinspektion beim Rat des Bezirkes bestätigt. Sie sind verpflichtet, über die Erfüllung ihrer Kontrollaufträge zu berichten und haben über ihnen bekanntgewordene Verstöße gegen den Umweltschutz sowie Verstöße gegen Ordnung und Sicherheit im Umgang mit nichtnutzbaren Abprodukten zu informieren und Vorschläge zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu unterbreiten. Im Rahmen der ihnen erteilten Kontrollaufträge sind sie berechtigt:

- Grundstücke und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu verlangen und betriebliche Unterlagen einzusehen,
- Personalien durch Einsicht in den Personalausweis festzustellen, wenn das zur Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich ist,
- Beweismittel sicherzustellen und
- Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung festgestellter Mängel und zur Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu verlangen.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben sie sich mit ihrem Ausweis als ehrenamtliche Inspektoren der Staatlichen Umweltinspektion und mit dem Kontrollauftrag zu legitimieren. Sie sind bei ihrer Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher Tätigkeit versichert (vgl. § 220 Abs. 3 AGB; VO über die Erweiterung des Versicherungsschutzes vom 11. April 1973 [GBl. I Nr. 22 S. 199] i. d. F. vom 26. September 1977 [GBl. I Nr. 31 S. 346]).

Zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit, insbesondere zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger, wurden mit der **VO über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen — Schußwaffen VO — vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131)** insbesondere die Verantwortung der zuständigen staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, die Pflichten zur Lagerung und Aufbewahrung sowie die Bedingungen für die Erteilung staatlicher Erlaubnisse neu ausgestaltet. Hohe Forderungen werden insbesondere an die Zuverlässigkeit von Inhabern einer Erlaubnis, an die staatliche und gesellschaftliche Kontrolle, an die sichere Lagerung und Aufbewahrung sowie an eine exakte Nachweisführung gestellt.

Der Personenkreis, der einer solchen Erlaubnis bedarf, und die damit verbundenen Anforderungen werden konkret bestimmt. Dadurch soll u. a. erreicht werden, daß auch in gesellschaftlichen Organisationen und in kulturellen Einrichtungen der Verkehr mit Schußwaffen nur unter Aufsicht und Kontrolle eines Inhabers einer persönlichen Erlaubnis erfolgt.

Die Vernichtung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen (Metallhülsen mit Treibladung) wird erlaubnispflichtig gemacht. Damit wird eine lückenlose staatliche Kontrolle von der Herstellung bis zur Vernichtung ausgeübt. Die bisherige Pflicht der Zulassung von Schußwaffen durch das Ministerium des Innern wird auf Schußgeräte, patronierte Munition und Kartuschen erweitert. Die Notwendigkeit dazu ergibt sich vor allem aus dem erkennbaren internationalen Trend der Entwicklung solcher Geräte, die in ihrer Wirkung Schußwaffen immer näher kommen.

Mit den Festlegungen über gebrauchsunfähige Schußwaffen und Nachtjldungen von Schußwaffen und Vorderladern soll einer mißbräuchlichen Verwendung solcher Gegenstände, insbesondere zu Straftaten unter Androhung von Gewalt, vorgebeugt werden. Die Straftatbestände der §§ 206 ff. StGB (Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln) werden mit Ordnungsstrafatbeständen unterersetzt. Damit wird es künftig möglich, das Ordnungsstrafrecht anzuwenden, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut der §§ 206 bis 208 StGB entspricht, jedoch nach § 3 StGB eine Straftat nicht vorliegt.

Einer notwendigen differenzierten Ausgestaltung der Rechtsnormen, getrennt nach Schußwaffen und Schußgeräten, wird mit dem Erlaß der 1. DB zur SchußwaffenVO — Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 134) und der 2. DB zur SchußwaffenVO — Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — vom gleichen Tage (GBl. I Nr. 11 S. 138) Rechnung getragen.

Mit der **AO über die Anwendung von Preisen für Materialien und Ausrüstungsgegenstände sowie Bauleistungen zur Errichtung von Eigenheimen vom 23. April 1987 (GBl. I Nr. 13 S. 155)** wurden notwendige Regelungen zur Durchführung

der 2. VO über den Neubau, die Modernisierung und Instandhaltung von Eigenheimen — EigenheimVO — vom 25. Februar 1987 (GBl. I Nr. 7 S. 64)⁹ erlassen. Danach gelten für den Neubau von Eigenheimen, die nach dem 1. Mai 1987 errichtet werden, beim Kauf von Materialien und Ausrüstungsgegenständen anstelle der bisher berechneten Industriepreise die Einzelhandelsverkaufspreise. In der Anlage zur AO wird aufgezählt, welche Erzeugnisse hiervon betroffen sind. Damit wird den Handelseinrichtungen eine wesentliche Hilfestellung für die Berechnung gegeben und für die Bürger die Kontrolle über die Preise beim Kauf erleichtert.

Für Bauleistungen beim Neubau von Eigenheimen (das betrifft die AO Nr. Pr. 211, 212 und 366, die in der Anlage genannt sind) gelten die für die Bevölkerung seit 1979 unveränderten Industriepreise. Die Differenzen zu den neuen Industriepreisen werden den Baubetrieben vom Staatshaushalt ausgeglichen.

Die **AO über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln vom 22. April 1987 (GBl. I Nr. 10 S. 124)** enthält notwendige Regelungen für die Herstellung, Kennzeichnung und Qualitätssicherung von Gesundheitspflegemitteln sowie für den Verkehr mit ihnen. Die AO sieht ein lückenloses staatliches Kontrollsystem von der Herstellung bis zur Versorgung mit Gesundheitspflegemitteln vor.

Die Eintragung eines Gesundheitspflegemittels in das vom Ministerium für Gesundheitswesen geführte spezielle Register setzt den Nachweis des Gebrauchswertes dieses Mittels und seiner Unbedenklichkeit für Mensch und Tier voraus.

In der AO werden neben dem Antragsverfahren für die Eintragung in das Gesundheitspflegemittelregister und der Empfehlung des Zentralen Gutachterausschusses für Arzneimittelverkehr an das Ministerium für Gesundheitswesen, ob das Gesundheitspflegemittel einzutragen oder die Eintragung zu versagen ist, auch die Festlegung von Kennbuchstaben für diese Mittel geregelt.

Zur Herstellung von Gesundheitspflegemitteln ist die staatliche Erlaubnis des Ministeriums für Gesundheitswesen erforderlich. Gesundheitspflegemittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Qualität den dafür entsprechenden Qualitätsvorschriften entspricht.

Ordnungsstrafmaßnahmen sind für in der AO genannte Fälle des rechtswidrigen Inverkehrbringens, des Verkehrs mit ihnen ohne staatliche Erlaubnis, des Verstoßes gegen das Werbeverbot und der Verweigerung oder Behinderung der Durchführung von staatlichen Kontrollen vorgesehen.

Die **AO über den Erwerb des Sachkundenachweises und des Grundwissens über die Hygiene in Gemeinschaftsküchen vom 11. März 1987 (GBl. I Nr. 9 S. 118)** regelt i. V. m. § 14 der GemeinschaftsküchenAO¹⁰, daß Werkstätige, die in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung, Gaststätten, Speisenproduktionsbetrieben und zentralen Vorfertigungsküchen arbeiten, einen Sachkundenachweis über die Teilnahme an jährlichen Schulungsmaßnahmen bzw. den Nachweis über die Teilnahme an Lehrgängen zum Erwerb des erforderlichen Grundwissens auf dem Gebiet der Hygiene zu erbringen haben. Der erfolgreiche Abschluß der Weiterbildung wird schriftlich bescheinigt. Für Küchenleiter gilt der Abschluß als Sachkundenachweis; für Werkstätige ohne Facharbeiterqualifikation wird er als Nachweis zum Erwerb des erforderlichen Grundwissens im Weiterbildungsnachweis eingetragen.

Ausgearbeitet von: Dr. HANS-PETER BERGER, IRENE HABERECHT, JOACHIM LEHMANN, Dr. LIESELOTTE SCHRAMM und Dr. HANS TARNICK

⁹ Vgl. hierzu Gesetzgebungsübersicht in NJ 1987, Heft 5, S. 196.

¹⁰ Zur AO über die Hygiene in Küchen der Gemeinschaftsverpflegung und in Gaststätten - GemeinschaftsküchenAO - vom 30. April 1986 (GBl. I Nr. 20 S. 293) vgl. die Gesetzgebungsübersicht in NJ 1986, Heft 8, S. 330.

Neu im Staatsverlag der DDR

Manfred Müller/Günter Schönfeld:
Wissenschaft und Technik - Zusammenarbeit im RGW —
Rechtliche Regelung

110 Seiten; EVP (DDR) : 17,60 M

Diese zusammenfassende Darstellung der Rechtsfragen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (WTZ) gibt der Praxis Orientierungen für die volle Ausschöpfung der Rechtsgrundlagen und entwickelt zugleich konzeptionelle Gedanken für die Vervollkommnung der Regelungen. Die Autoren behandeln u. a. Rechtsformen der zwischenstaatlichen Beziehungen in der WTZ, organisatorisch-rechtliche Formen der Zusammenarbeit kooperierender Organisationen, Instrumentarien der Verbindung der WTZ mit der Spezialisierung und Kooperation, Rechtsschutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in der WTZ.